

SATZUNG
DER STADT REINBEK FÜR DIE BENUTZUNG STÄDTISCHER SCHULRÄUME
UND SPORTEINRICHTUNGEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.9.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Städtische Schulräume und Sporteinrichtungen stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.

Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Benutzung an Dritte überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Einrichtungen nicht widerspricht.

(2)

Städtische Räume und Sporteinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- a) allgemeinbildende Schulen
- b) weiterbildende Schulen (z.B. Volkshochschule)
- c) Schulhöfe
- d) Sporthallen
- e) Gymnastikhallen
- f) Lehrschwimmbecken
- g) Sportplätze

(3)

Der Antrag auf Nutzung ist bei der Stadt Reinbek spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Bühne, Podium, Flügel, Stühle, Tische u.ä.) sie oder er in Anspruch nehmen will.

(4)

Die Stadt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

§ 2

Entscheidung über die Überlassung

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er/Sie kann die Entscheidungen auf die Amtsleitung übertragen.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten, insbesondere wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/ von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen wird.

§ 4

Auflagen

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1)

Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern zu beseitigen.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, auf sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser zu achten.

(3)

Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.

(4)

Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.).

(5)

In den Schulen sowie in den Sport- und Gymnastikhallen und dem Lehrschwimmbecken darf nicht geraucht werden. Im übrigen sind die jeweiligen Hausordnungen/ Benutzungsordnungen zu beachten.

(6)

Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Stadt.

(7)

Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.

(8)

Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.

§ 6

Benutzungszeiten

(1)

Die Benutzungszeit endet grundsätzlich um 22.00 Uhr.

(2)

Die Benutzungszeit für die Schulräume der allgemeinbildenden Schulen beschränkt sich, vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen, auf Unterrichtstage und endet freitags um 18.00 Uhr. Die Benutzungszeit für die Volkshochschule richtet sich nach dem Unterrichtsbedarf.

(3)

Städtische Schulräume und Sporteinrichtungen sind grundsätzlich in den Ferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen, vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen.

(4)

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

(1)

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.

(2)

Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(3)

Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den/ die Benutzer/in übertragen wurde.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

(1)

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.

(2)

Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Reinbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Reinbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Reinbek und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3)

Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung städtischer Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 10

Höhe der Gebühr

(1)

Die Gebühr für die Nutzung beträgt für

| | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Festsaal (Aula) bis zu 3 Stunden | 102,50 € |
| jede weitere angefangene Stunde | 36,-- € |

| | |
|--|--|
| b) Sonderräume (Musikraum, Werkraum, Küche, große Pausenhalle und ähnliche Räume) bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde | 41,-- € 20,50 € |
| c) Klassenräume/kl.Pausenhallen bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde | 25,50 € 13,-- € |
| d) Schulhöfe (8.00 – 18.00 Uhr) bis zu 3 Std. je weitere angefangene Stunde Für Kinder und Jugendliche entsteht keine Gebühr | 25,50 € 13,-- € 6,50 € |
| e) Hans-Bauer-Halle/Theodor-Storm-Halle jede angefangene Stunde für 3 Drittel Einheiten jede angefangene Stunde für je 1 Drittel Einheit | 76,50 € 25,50 € |
| f) Turn- oder Gymnastikhallen bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde | 51,-- € 25,50 € |
| g) Lehrschwimmbecken für 1 Stunde jede weitere angefangene Stunde | 76,50 € 38,50 € |
| h) Schulsportplätze - Rasenplätze pro Tag (8.00 -18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde - Grand- oder Nebenplätze pro Tag (8.00 - 18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde (jeweils einschließlich Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume) | 71,50 € 36,-- € 18,-- € 51,-- € 25,50 € 13,-- € |
| i) Bolzplatz hinter dem Schulzentrum Mühlenredder in Abhängigkeit mit der Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume pro Tag (8.00 bis 18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde | 51,-- € 25,50 € 7,50 € |
| j) Paul-Luckow-Stadion/Sportanlage Ohe - Stadion-Rasenplatz/kleiner Rasenplatz bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde - Grandplatz bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde (jeweils einschließlich Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume) | 53,50 € 18,-- € 33,-- € 10,50 € |

(2)

Die Gebühren für die Nebenkosten betragen:

Sachkosten

für die Bereitstellung und Nutzung

| | |
|---|---------|
| a) Klavier Die Kosten für das Stimmen werden nach Aufwand berechnet. | 51,-- € |
|---|---------|

| | |
|---|--------------|
| b) Diaprojektor, Overheadprojektor und Leinwand | 25,50 € |
| c) Videoanlage | 25,50 € |
| d) Fotokopien pro Einzelblatt | -,50 € |
| e) Telefon pro Einheit | -,25 € |
| f) Sonderreinigung | nach Aufwand |
| g) Stromkosten | nach Aufwand |
| h) Sonstiges | nach Aufwand |

Personalkosten

für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst

| | | |
|--|----------|---------|
| - werktags in der Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr | pauschal | 51,--€ |
| - samstags und sonntags bis 18.00 Uhr | pauschal | 51,-- € |
| ab 18.00 bis 22.00 Uhr | pauschal | 51,-- € |

für den Einsatz des Hausmeisters für technische oder sonstige Hilfsdienste pro angefangene Stunde

(Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Nutzer erfolgt die Abrechnung der Personalkosten anteilmäßig.) 36,--€

(3)

Bei einer gewerblichen Nutzung oder dann, wenn Eintrittsgelder erhoben werden, erhöht sich die Gebühr nach Abs.(1) um die Hälfte.

(4)

Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Einrichtungen entstehende übliche Aufwand einschließlich Heizung, Reinigung und Personalkosten für die Hausmeisterin oder den Hausmeister (innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit) abgegolten.

Für Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt entstandenen Auslagen gemäß Absatz (2) zu ersetzen.

§ 11

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1)

Dauernutzer/innen erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%, soweit nicht eine Gebührenermäßigung nach Abs. 2-4, 8 gewährt wird. Dauernutzer/innen sind Nutzer/innen, die die Räumlichkeiten regelmäßig und mindestens an 10 Nutzungstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

(2)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die im Sport- bzw. Kulturbereich wirken, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 %.

(3)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die im Jugend-, Kinder- bzw. Sozialbereich wirken, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 90 %.

(4)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Bindung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.

(5)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, erhalten Gebührenbefreiung.

(6)

Mitgliederversammlungen und die Fraktionssitzungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vertretenen Parteien/Wählergruppen sowie die Sitzungen der Arbeitskreise dieser Fraktionen in den Schulen sind gebührenfrei.

Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen der Jugend-, Frauen- und Seniorenorganisationen der Parteien/Wählergruppen, die in der Reinbeker Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sofern die Räume städtischerseits nicht benötigt werden.

Dies gilt auch für den Ring politischer Jugend.

(7)

Den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen werden für die Durchführung von Veranstaltungen ihrer höchsten Entscheidungsgremien auf Kreisebene (Kreisparteitage/ Kreisdelegiertenversammlungen bzw. deren Zwischengremien) kostenlos Räume in den Schulen zur Verfügung gestellt, sofern die Räume städtischerseits nicht benötigt werden.

(8)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, können auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung erhalten. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(9)

Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für die Nebenkosten nach § 10 Abs 2 wird nicht gewährt.

§12

Kündigung

Die Kündigungsfrist für Dauernutzungsverträge beträgt 2 Monate zum Quartalsende.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wurden, bleiben davon unberührt.

§ 13

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr sind der Benutzer/ die Benutzerin und der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Rücktritt, Sicherheitsleistung

(1)

Mit Erteilung der Erlaubnis entsteht die Gebührenpflicht.

Die Gebühr wird wie folgt fällig:

- bei Einzelnutzungen: 7 Arbeitstage vor der Nutzung
- bei Dauernutzungen: grundsätzlich in einer Summe zu Beginn des Kalenderjahres bzw. des Nutzungsbegins. Abweichungen hiervon sind individuell regelbar (vierteljährlich zu Beginn des Quartals oder in monatlichen Raten)

(2)

Ein Rücktritt ist bis zu 10 Arbeitstagen vor dem Nutzungstermin kostenfrei. Danach werden die Raumgebühren ohne Nebenkosten fällig.

(3)

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 15

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist Reinbek.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporteinrichtungen vom 01. April 1997 mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Reinbek, den 11.10.2001

STADT REINBEK
gez. P A L M
BÜRGERMEISTER